

Verfahrensweisung

Titel:	VA 0011 Brandschutzordnung		Verteiler + bestimmt für:
Revision:	005/11.2021		Alle Mitarbeiter am Werksgelände FEU (F20) + operative FEU- MA von F3
Verantwortlich:	Schachner, Manfred	Abt:	
Bearbeitet von:	Greinstetter, Gerhard Katzmair, Christina	am: 16.11.2021	
Geprüft von:	Schachner, Manfred	am: 16.11.2021	
Freigegeben von:	Katzmair, Christina	am: 16.11.2021	

1.0 Zweck und Geltungsbereich:

Die beiliegende Verfahrensweisung ist die Brandschutzordnung im Sinne integrierten Managementsystems der Dr. Franz Feurstein Gesellschaft m.b.H.

Die Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise bezüglich des Verhaltens am Werksgelände für alle Mitarbeiter der Papierfabrik Dr. Franz Feurstein und deren Besucher, damit ein sicherer Werksbetrieb gewährleistet ist, und um im Falle eines Brandes Gefahr für Gesundheit, Leben und Eigentum vermeiden zu können und große, folgenschwere Schäden im Werk zu vermeiden.

2.0 Definitionen und Erläuterungen

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann!

BTF Betriebsfeuerwehr

3.0 Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

- Die jeweiligen Abteilungsleiter, deren Assistenten und Werkführer sind für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften im örtlich begrenzten Wirkungsbereich verantwortlich und zuständig.
- Für den Brandschutz innerhalb des gesamten Werksgeländes ist der Brandschutzbeauftragte und dessen Stellvertreter zuständig.
Die Namen des Brandschutzbeauftragten und dessen Stellvertreter sind im Organigramm unter „Beauftragte“ ersichtlich. Notfalltelefonnummern sind im Notfallplan am Desktop vorhanden.
- Den genannten Personen obliegt die Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen der Brandschutzordnung.
Alle Mitarbeiter haben den Brandschutz betreffende Weisungen dieser Personen unverzüglich Folge zu leisten und ihnen alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet Brandsicherheit bekannt zu geben.
- Der Brandschutzbeauftragte und sein Stellvertreter führen regelmäßige (mind. monatlich) Kontrollen der gesamten Betriebsanlage durch.

Verfahrensanleitung

4.0 Allgemeines Verhalten

Jeder Betriebsangehörige ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was das Entstehen oder Weitergreifen von Bränden herbeiführt oder begünstigt. Handlungen, die bei einer eventuellen Brandbekämpfung hinderlich sein können, sind ebenfalls zu vermeiden.

- Im gesamten Betriebsgelände herrscht absolutes Rauchverbot!! Dieses Rauchverbot gilt auch in den Fahrzeugkabinen!!! Ausnahmen sind die genehmigten und gekennzeichneten Raucherzonen (violette Bodenmarkierung). Gekennzeichnete Raucherräume sind mit Sicherheitsaschenbecher ausgestattet.
Ascherückstände sind in den hierfür bestimmten nicht brennbaren Behältern zu entsorgen.
- Offenes Feuer und Licht in Form von Kerzen (z.B. Duftkerzen, Tischfeuerwerk) dürfen im gesamten Betrieb nicht verwendet werden.
- Es ist immer auf Ordnung und Sauberkeit zu achten, denn dies ist die Grundlage für den vorbeugenden Brandschutz. Leicht brennbare Abfälle wie Papierreste, Holzurückstände, ölgetränkte Putzlappen, Farb- und Lackrückstände, Verdünnungsmittel für Farben und ähnliches, sind spätestens bei Arbeitsschluss vom Arbeitsplatz zu entsorgen oder in den vorgesehenen Sicherheitsschränken aufzubewahren.
- Im Betriebsgelände dürfen Fahrzeuge nur an gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verkehrs- und Fluchtwege, sowie die Zufahrten für Einsatzfahrzeuge, müssen jederzeit ungehindert benutzbar sein (Anhalten für Be- und Entladen ist gestattet). Sonderregelungen bedürfen einer Rücksprache mit dem Brandschutzbeauftragten. Unberechtigtes Parken kann dazu führen, dass die Parkberechtigung am Firmengelände entzogen wird.
- Flucht-Verkehrswege und Notausgänge in Gebäuden sind ständig in ihrer vollen Breite (von Lagerungen aller Art) freizuhalten
- Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benützt werden. (Erstickungsgefahr)
- Gekennzeichnete Brandschutztüren ohne Selbsthalteeinrichtung sind geschlossen zu halten. Der Schließbereich von Brandschutzabschlüssen (Brandschutztüren) ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Schließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden. Bei defekten Brandschutz Türen oder –türen ist unmittelbar die Abteilung Technik Mechanik davon in Kenntnis zu setzen.
- Das Lagern von brennbaren Materialien an unzulässiger Stelle (Stiegenhäuser, Gänge und sonstige Verkehrswege, Dachböden, in der Nähe von Feuerstätten, u.ä.) ist verboten. Brennbar, leicht entzündliche, ätzende und giftige Chemikalien dürfen nur in den dafür entsprechend gekennzeichneten Behältnissen bzw. Lagerplätzen aufbewahrt werden.
- Bewegliche Druckgasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und standsicher zu lagern bzw. aufzustellen. (Sicherung gegen Umfallen mittels Kette). Autogenschweißgeräte dürfen nach Dienstschluss nicht in den Anlagenbereichen verbleiben.
- Löscheräte und Löschmittel dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch Aufhängen von Kleidungsstücken), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellungsplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

Verfahrensanleitung

- Für Arbeiten im Werksgelände beauftragte Fremdfirmen hat der zuständige interne Mitarbeiter über die Brandschutzordnung und über die Vorgehensweise bei der Durchführung von Heiarbeiten zu informieren. Dies geschieht über den in der Bestellung enthaltenen Link zum Formular FORM 0012 „Richtlinien für Fremdfirmen“ und bei Arbeitsantritt über das Formular FORM 0013 „Sicherheitsunterweisung für Fremdfirmen“ sicherzustellen
- Bei Durchführung von Feuer- Heiarbeiten, unabhängig davon, ob diese von hauseigenem Personal oder Fremdfirmen durchgeführt werden, ist AA 6021 zu berücksichtigen. Mit dem Freigabebeschein für Heiarbeiten (Intranet) analysieren die Verantwortlichen und die Beteiligten die Gefahren um die erforderlichen Vorkehrungen zur Reduktion dieser Gefahren zu treffen. Die Arbeitsstätte ist nach Beendigung der Heiarbeiten lt Freigabebeschein zu kontrollieren. Die Kontrollen sind vom Personal der jeweiligen Produktionsanlage unter Leitung des zuständigen Werkführers zu organisieren. Für die Kesselanlagen ist der Kesselwärter verantwortlich.
- Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten.
- Private E-Geräte sind am Betriebsgelände verboten! Ausnahmen sind nur Geräte, die von der Abteilung IHE kontrolliert und mit einer Prüfplakette gekennzeichnet sind. Heizgeräte mit offenen Heizdrähten sind verboten. Feuerstätten, Heiz-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung der techn. Geschäftsführung und nach Abnahme durch den Brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Sie sind vorschriftsmäßig instand zu halten und zu bedienen.
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen, soweit nicht in Verwendung, ausgeschaltet /ausgesteckt werden.
- Neu eingetretene Mitarbeiter sind vom jeweiligen Abteilungsverantwortlichen umgehend und nachweislich vor Aufnahme der Arbeit von möglichen Brandgefahren, dem Verhalten im Brandfall und von der Notwendigkeit der Einhaltung der Brandschutzordnung zu unterweisen.

5.0 Sondersituationen

5.1. Abschaltung von Brandmeldern

Bei Reparaturarbeiten in Betriebsbereichen mit installierten Brandmeldeanlagen hat das Anlagenpersonal für die Dauer der Arbeiten eine entsprechende Abschaltung zu veranlassen, um Täuschungsalarme, die durch Rauch, Staub, Wasserdampf und dgl. ausgelöst werden könnten, zu vermeiden.
Ersatzmaßnahmen sind zu treffen.

Im Ordner der jeweiligen Brandmeldeanlage ist ein Vermerk über den Grund, die Dauer und den Umfang der Abschaltung zu machen. Die Zuschaltung muss nach Beendigung der Arbeiten bzw. auch bei einer Unterbrechung der Arbeit durchgeführt werden, spätestens aber zum täglichen Arbeitsende und im Ordner bei der Brandmeldeanlage vermerkt werden.

Verfahrensanleitung

5.2. Außerbetriebnahme von automatischen Löschanlagen

Die Außerbetriebnahme von Löschanlagen (Sprinkler-, Sprühflutanlagen) für Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten wird durch einen Sprinklerwart, den Brandschutzbeauftragten, seinen Stellvertreter oder dem Kommandanten der BTF durchgeführt.

Bei Beschädigungen an den o.g. Löschanlagen muss das Anlagenpersonal die Löschwasserversorgung sofort absperren, um Wasserschäden zu verhindern. Der Brandschutzbeauftragte oder sein Stellvertreter ist umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

6.0 Verhalten im Brandfall

6.1 Verhalten bei Brandausbruch

KEINE PANIK

ALARMIEREN

der Feuerwehr

Tel. 122 oder Druckknopfmelder

WER ruft an?

WO brennt es?

WAS brennt?

WIEVIELE Verletzte?

RETTEN

von gefährdeten Personen

Vermisste oder nach Hilfe rufende oder sonst gefährdete Personen sind den Einsatzkräften zu melden.

LÖSCHEN

mit den Mitteln der ersten und erweiterten Löschhilfe

Mit dem Einsatz der ersten Löschhilfe (Feuerlöscher, Schlauchtrommeln) kann ein Entstehungsbrand bis zum Eintreffen der Feuerwehr eingedämmt werden.

Beim Löschen ist jedoch besonders auf die Eigengefährdung zu achten!

Bei starker Raumentwicklung oder Auftreten anderer Atemgifte müssen Räume sofort verlassen werden. Der Löschende muss jederzeit einen freien Rückzugsweg haben, d.h. er muss darauf achten, dass er bei Ausbreitung des Brandes oder dem Auftreten anderer Gefahren sofort den Raum verlassen kann.

Löschen in Elektroräumen:

Das Betreten von Elektroräumen ist ausnahmslos nur unterwiesenen Personen gestattet. Geeignete Löschmittel wie CO₂-Feuerlöscher stehen vor den E-Räumen bereit. ACHTUNG ERSTICKUNGSGEFAHR!

INFORMIEREN und Einweisen der Einsatzkräfte

Nicht nur Hinweise auf vermisste Personen, sondern auch Hinweise über spezielle Gefahren müssen den Einsatzkräften weitergegeben werden;

Verfahrensanleitung

- **Den Anordnungen der Feuerwehr und der Betriebsleitung sind strikt Folge zu leisten.**
- **Bei drohender Gefahr ist der Gefahrenbereich SOFORT zu verlassen. Folgen Sie gekennzeichneten Fluchtwegen. Nur gekennzeichnete Fluchtwege garantieren durch Ihre Ausstattung (Beleuchtung, Brandabschnitt, Weg ins Freie, nicht versperrte Türen, Tore) eine gesicherte Fluchtmöglichkeit.**
- **Beachten Sie, dass die meisten Brandgase sehr giftig sind. Keine bereits verrauchten Räume betreten bzw. diese sofort verlassen. Stiegenhäuser und Fluchtwege sind vor Verrauchung zu schützen**
- **Aufzüge dürfen nicht mehr verwendet werden (Erstickungsgefahr)**
- **Bei einem Evakuierungsalarm sind unverzüglich die Sammelplätze aufzusuchen. Warnen Sie andere Personen. Beachten Sie, nach der AA 0013 „Verhalten bei einer Evakuierung“ vorzugehen.**

Der Brandalarm ist ein gleichbleibender Dauerton.

Der Evakuierungsalarm ist ein auf- und abschwellender Ton.

Das Ende einer Evakuierung wird am Sammelplatz vom Sammelplatzleiter oder der Feuerwehr bekannt gegeben. Bei einem Räumungsalarm (Hausalarm) ist nach der AA0013 „Verhalten bei Evakuierung“ vorzugehen.

Jeden Freitag um 11 Uhr ist ein Probealarm.

6.2 Verhalten bei Brand im Bereich der Papiermaschinen

Hier ist gemäß den folgenden Arbeitsanweisungen vorzugehen.

- AA 3100 „Verhalten im Brandfalle PM1“
- AA 3200 „Verhalten im Brandfalle PM2“
- AA 3300 „Verhalten im Brandfalle PM3“

Diese Arbeitsanweisungen sind dem jeweiligen PM-Personal zur Kenntnis zu bringen.

6.3 Verhalten / Maßnahmen nach dem Brand

- Die vom Brand betroffenen Räume dürfen erst nach Rücksprache mit dem Einsatzleiter der BTF oder der Geschäftsführung betreten werden
- Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, sind dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Brandschutzbeauftragten oder dem Vorgesetzten bekannt zu geben.

Verfahrensanleitung

- Brandmeldeanlagen, Feuerlöschanlagen, -geräte und -einrichtungen müssen unverzüglich wieder einsatzbereit gemacht werden.
Verwendete Feuerlöscher sind dem Brandschutzbeauftragten zu übergeben. Jeder benutzte Feuerlöscher gilt als leerer Feuerlöscher!! (liegende Aufbewahrung)
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme zu prüfen, und von der Instandhaltung Elektrik (IHE) freizugeben.

Pressemitteilungen oder Information anderer Personen hat ausschließlich durch die Geschäftsführung oder der Rechtsabteilung der delfortgroup zu erfolgen.

7. Besucher und Fremdfirmen

Für Besucher, Beschäftigte von Fremdfirmen, Zulieferbetrieben, Lieferanten usw. gelten grundsätzlich dieselben Regeln und Vorschriften wie für Betriebsangehörige. Diese sind in der Besucherregistrierung VA 0012 und Fremdfirmenrichtlinien nach VA8006 im Detail geregelt.

Zusätzlich gilt folgendes:

Die Brandschutzordnung wird allen Fremdfirmen auf der delfort-homepage durch einen Link auf den Bestellungen gemeinsam mit der Fremdfirmenrichtlinie und der Sicherheitsunterweisung zur Verfügung gestellt.

Für die Durchführung aller Arbeiten in unserem Werksgelände haben die Fremdfirmen mindestens eine zuverlässige Person mit der fortwährenden Überwachung dieser Arbeiten zu beauftragen. Diese hat auf die Einhaltung aller bestehenden Vorschriften durch ihr Personal zu achten und engsten Kontakt mit dem intern verantwortlichen Ansprechpartner unseres Unternehmens zu halten.

8.0 Dokumentationen

Nach jedem Brand ist von der betroffenen Abteilung eine Brandmeldung zu verfassen. Darin sind, gegebenenfalls unter Einbeziehung des Brandschutzbeauftragten, eine Ereignisanalyse (FORM 0064 Ereignisbericht) durchzuführen und Maßnahmen zur Vermeidung festzulegen.

9.0 mitgeltende Unterlagen

- Brandschutzplan Feurstein
- FORM 0064 Ereignisbericht